

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2013 verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Asylverfahrensgesetz zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 3/4 und die Klägerinnen zu 1/4; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren die Anerkennung als Flüchtlinge, hilfsweise die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Die und geborenen Klägerinnen sind ivorische Staatsangehörige christlichen Glaubens, die Klägerin zu 1.) gehört der Volkgruppe der Dida an, die Klägerin zu 2.) der Volkgruppe der Baoule. Die Klägerin zu 2.) ist die Tochter der Klägerin zu 1.). Sie reisten im November gemeinsam mit dem volljährigen Sohn der Klägerin zu 1.), Herrn sowie dem Ehemann der Klägerin zu 1.) Herrn nach ihren Angaben über Ghana, Togo, Niger, Algerien, Marokko und schließlich Spanien in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 14. November 2012 die Anerkennung als Asylberechtigte. Den anberaumten Termin zur persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nahmen die Klägerinnen nicht wahr. Am 14. November 2012 wurde lediglich die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung durchgeführt.

Mit Bescheid vom 14. November 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorlägen. Der Antrag sei abzulehnen, da ein unbegründeter

Asylantrag unschlüssig sei. Abschiebungsverbote seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Am 27. November 2013 haben die Klägerinnen hiergegen vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Sie tragen vor, dass sie in ihrer Heimatstadt Abidjan wegen ihrer ethnischen Herkunft und politischen Einstellung verfolgt worden seien. Die Klägerin zu 1.) habe einer patriotischen Frauengruppe angehört und sei hierbei von ihrem Ehemann unterstützt worden. Gemeinsam hätten sie an Kundgebungen zu Gunsten von Präsident Laurent Gbagbo teilgenommen. Als dieser zum Präsidenten gewählt worden sei, seien die Klägerin zu 1.) und ihr Ehemann in den Fokus der Rebellen der R.H.D.p. geraten und mehrfach mit dem Tod bedroht worden. Als der Sohn der Klägerin zu 1.) am 18. Dezember 2010 an einem Treffen der FESCI-JFPI auf dem Platz „Figayo“ in Yopougon teilgenommen habe, bei dem Blé Goudé zu etwa 5.000-10.000 Menschen gesprochen habe, sei er auf dem Rückweg von Rebellen überfallen und schwer am Kopf verletzt worden. Die Rebellen hätten sich unter die Versammlung gemischt und nach deren Ende versucht, so viele Teilnehmer wie möglich zu verletzen und zu töten. Der Sohn der Klägerin zu 1.) habe auf Grund der erlittenen Verletzung eine Woche im Krankenhaus behandelt werden müssen.

Am 19. Dezember 2010 sei das Frisörgeschäft der Klägerin ausgeplündert und angezündet worden, ihr Arbeitgeber sei zuvor auf Grund von Todesdrohungen geflohen. Nach den Unruhen um die Präsidentschaftswahl sei es zu Gewalttaten durch die Rebellen der R.H.D.p. gekommen, die sich nicht nur gegen aktive Unterstützer des früheren Präsidenten, sondern auch gegen Christen im Allgemeinen gerichtet hätten. Eine Kollegin der Klägerin zu 1.), Frau Dago Leiga Therese Aliba, die ebenfalls wegen ihrer ethnischen Herkunft verfolgt worden sei, sei im Rahmen von Auseinandersetzungen in Abidjan getötet worden, ebenso wie ein weiterer Bekannter der Klägerin zu 1.) namens Sekou und auch ihre Nichte Frau [Name] Der ältere Bruder der Klägerin zu 1.), [Name] sei verschleppt worden. Die Gewalttätigkeiten hätten derart zugenommen, dass die Familie das Haus nicht mehr habe verlassen können, um Lebensmittel zu beschaffen. Daraufhin habe die Familie am 1. Februar 2011 das Land verlassen und sei zunächst nach Elibu in Ghana gegangen. Von dort sei man mit dem Bus weiter nach Afflao und schließlich nach Togo und von dort weiter geflüchtet.

Die Situation in ihrem Heimatland sei weiterhin lebensbedrohlich. Sie würden über keine Wohnung verfügen, in die sie zurückkehren könnten und wären dadurch der Gefahr ausgesetzt, die erforderlichen Hygieneregeln nicht einhalten zu können und somit besonders gefährdet, sich mit der in Westafrika grassierenden Ebola-Seuche zu infizieren. Die westafrikanischen Länder seien nicht in der Lage, mit dieser Erkrankung und deren Folgen umzugehen. Zahllose Erkrankte verbrächten die Tage und Nächte auf der Straße, da die Krankenhäuser überfüllt seien. Es fehle sowohl an Medikamenten als auch an Personal.

In der mündlichen Verhandlung haben die Klägerinnen ihre Klage insoweit zurückgenommen, wie die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt war.

Die Klägerinnen beantragt noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14. November 2013 zu verpflichten, sie als Flüchtlinge anzuerkennen;
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2-7 AufenthG in die Staaten Westafrikas vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid vom 14. November 2013. Für die Klägerinnen bestehe zudem keine konkrete Gefahr, sich mit Ebola im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland zu infizieren. Die Republik Côte d'Ivoire sei aktuell nicht von der in verschiedenen westafrikanischen Ländern grassierenden Ebola-Epidemie betroffen.

Außer der Gerichtsakte haben die die Klägerinnen betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten sowie der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegen und waren ebenso wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Republik Côte d'Ivoire Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen

wird auf den Inhalt der Akten sowie die Sitzungsniederschrift vom 20. November 2014 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Klägerinnen die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden konnte, da es in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist, soweit er feststellt, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen, rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen insoweit in ihren Rechten.

Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach § 3 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 AsylVfG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegt, ist auf die §§ 3 a ff. AsylVfG zurückzugreifen, die die Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes („Anerkennungsrichtlinie“) umsetzen.

Bei der Bewertung der Frage, ob die vorgetragene Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder der religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zu einer Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von dem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylVfG). So ist im Rahmen der Verfolgung wegen einer politischen Überzeugung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG auch unerheblich, ob der Ausländer auf Grund seiner Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist, wenn er in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylVfG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt. Eine Verfolgung kann nicht nur vom Staat oder von Parteien oder von Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in § 3 c Nr. 1 und 2 AsylVfG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3 d AsylVfG zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine tatsächliche Herrschaftsmacht vorhanden ist, § 3 c Nr. 3 AsylVfG. Dem Ausländer wird die Flüchtlings-eigenschaft allerdings nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, dem Ausländer somit interner Schutz im Sinne des § 3 e AsylVfG zur Verfügung steht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren auf Grund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person auf ähnliche Weise wie in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG beschrieben, betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG in Verbindung mit den in § 3 b genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3 a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

Ist der Ausländer bereits verfolgt worden oder hat sonstigen ernsthaften Schaden erlitten oder war von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Klägerinnen die Republik Côte d'Ivoire im Februar 2011 wegen einer ihnen unmittelbar drohenden politischen Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylVfG verlassen haben und dass sie im Fall der Rückkehr in ihr Heimatland befürchten müssen, mit politischen Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden. Die Klägerin zu 1.) war in der mündlichen Verhandlung in der Lage, ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren bezüglich ihrer politischen Betätigung und der erlittenen Verfolgung zu konkretisieren und bildhaft darzustellen. Sie konnte anschaulich und nachvollziehbar schildern, wie sie sich in einer patriotischen Frauengruppe, die dem damaligen Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire Laurent Gbagbo nahe stand, engagiert hat und weitere Teilnehmerinnen namentlich benennen. Darüber hinaus schilderte sie den Überfall auf ihren Sohn am 18. Dezember 2010 sowie die Zerstörung ihres Frisörgeschäftes am 19. Dezember 2010, die anschließenden Bedrohungen in ihrem Wohnviertel und die Flucht der Familie in Übereinstimmung mit ihrem Ehemann und Sohn, die in der mündlichen Verhandlung getrennt von ihr angehört wurden. Insgesamt war die Schilderung der Klägerin zu 1.) emotional, in sich stimmig mit verschiedenen Unterbrechungen, Einschüben und zeitlichen Sprüngen, wie es für ein tatsächlich erlebtes und aus der Erinnerung widergegebenes Geschehen nicht aber für ein erfundenes typisch ist.

Zwar ist grundsätzlich nicht von einer Verfolgung von Personen allein auf Grund der Zugehörigkeit zu einer dem früheren Präsidenten zuzurechnenden Vereinigung auszugehen, da die entmachtete Partei Laurent Gbagbos FPI politisch nicht verboten und teilweise als Oppositionspartei aktiv ist und von 46% der ivoirischen Bevölkerung gewählt wurde (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Côte d'Ivoire: Situation der Flüchtlinge“, Themenpapier, Stand: 10. Februar 2014. Punkt 4; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Braunschweig vom 5.11.2012; jeweils aufgeführt in der Erkenntnis-mittelliste des Gerichts zur Republik Côte d'Ivoire). Auch allein die illegale Ausreise und die Asylantragstellung in Deutschland führt nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen nicht dazu, dass die betreffenden Personen im Falle einer Rückkehr strafrechtlich verfolgt werden oder sonstigen Repressalien ausgesetzt sind (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Braunschweig vom 5.11.2012). Doch ist im Falle der Klägerinnen, die bereits Opfer von willkürlicher Plünderung und Bedrohung geworden sind, die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass sie erneut Opfer von Übergriffen von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren werden. Diese Wahrscheinlichkeit wird im Falle der Klägerinnen noch dadurch erhöht, dass sie auf Grund ihres Glaubens und ihrer ethnischen Zugehörigkeit, die sich auch in ihren Namen widerspiegelt und damit offensichtlich ist, als besonders gefährdet in Bezug auf willkürliche Verhaftungen und Menschenrechtsverletzungen anzusehen sind (vgl. Amnesty Report 2013 Côte d'Ivoire; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Côte d'Ivoire: Situation der Flüchtlinge“, Themenpapier, Stand: 10. Februar 2014. Punkt 6.1). Von einem Schutz durch die ivoirische Justiz kann nicht ausgegangen werden. Diese ist seit dem Machtwechsel im Herbst 2011 sehr einseitig tätig geworden und hat ausschließlich Angehörige des ehemaligen Regimes von Präsident Gbagbo verfolgt und zur Rechenschaft gezogen. Menschenrechtsverletzungen, die von Anhängern des jetzigen Präsidenten Quattara und den ehemaligen Rebellen begangen wurden, bleiben bis heute ungesühnt (vgl. Auskunft des GIGA, Institut für Afrika-Studien an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 9.10.2012; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Côte d'Ivoire: Situation der Flüchtlinge“, Themenpapier, Stand: 10. Februar 2014. Punkt 3). Für das Vorliegen der Voraussetzungen für internen Schutz im Sinne § 3 e AsylVfG bestehen keine Anhaltspunkte. Die Klägerin zu 1.) hat dazu in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass sie zwar die Möglichkeit erwogen hätten, bei ihrer Schwester auf dem Land Zuflucht zu nehmen, doch auch hier keine Sicherheit vor Verfolgung garantiert gewesen wäre.

Den Klägerinnen steht somit ein Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge zu. Dementsprechend ist auch die in Nr. 4 des Bescheides vom 14. November 2013 enthaltene Abschiebungsandrohung rechtswidrig, soweit den Klägerinnen die Abschiebung in die Republik Côte d'Ivoire angedroht worden ist.

Auf Grund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedurfte es im vorliegenden Fall keiner Entscheidung über die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG und § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.